

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Veröffentlichung von Beratungsunterlagen von Gemeinde- und Stadträten – rechtliche Unsicherheiten durch mit Kommunalrecht unvereinbaren Geschäftsordnungen beseitigen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch entsprechende Anwendungshinweise oder ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen, sicherzustellen, dass die mit der Sächsischen Gemeindeordnung unvereinbare Regelung des Verbots der Weitergabe von Beratungsunterlagen an Dritte ohne Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Geschäftsordnungen sächsischer Kommunen gestrichen wird und
2. gegenüber dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag anzuregen, die „Muster-Geschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages für Gemeinderat und Ausschüsse in Sachsen“ entsprechend zu überarbeiten und ihn dabei dahingehend zu beraten, dass eine größtmögliche Transparenz der Gemeinderatsarbeit erreicht wird.

Dresden, den 19. Juni 2016

b.w.

i. V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Begründung:

Mit Beschluss vom 16. November 2015 (Az.: 1 L 1188/15) hat das Verwaltungsgericht Chemnitz festgestellt, dass § 7 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Freiberg nicht mit § 19 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vereinbar ist. In der Geschäftsordnung heißt es danach: „Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.“

Dem Beschluss lag der Antrag der Universitätsstadt Freiberg zugrunde, einer Stadträtin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, Stadtratsunterlagen vor Eintritt in die jeweilige öffentliche Sitzung des Freiburger Stadtrats im Internet oder auf anderem Wege zu veröffentlichen. Die Antragstellerin begründet diesen Antrag mit dem Verstoß gegen die o.g. Regelung der Geschäftsordnung.

Das Gericht stellte in der Begründung seines Beschlusses fest, dass das pauschal angeordnete umfassende Verbot der Weitergabe von Beratungsunterlagen an Dritte ohne Zustimmung des Bürgermeisters mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über die Verschwiegenheitspflicht von Gemeindevertretern nicht vereinbar sei. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung könne nach § 19 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner und damit grundsätzlich nur im Einzelfall angeordnet werden. Die Regelung der Geschäftsordnung verkehre dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis ins Gegenteil.

Zudem schränke die generelle Anordnung einer Verschwiegenheitspflicht, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, die Antragsgegnerin – also die Stadträtin – in ihrem Recht auf freie Mandatsausübung ein. Zum wesentlichen Element dieses Rechts gehöre auch die Befugnis, zu jeder Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft öffentliche Überzeugungsbildung innerhalb und außerhalb des Ratsgremiums zu betreiben.

Die Geschäftsordnung des Freiburger Stadtrats beruht in Teilen, zumindest hinsichtlich der Formulierungen zu Beratungsunterlagen, auf Formulierungsvorschlägen der „Muster-Geschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages für Gemeinderat und Ausschüsse in Sachsen“. Dort heißt es in § 8 Abs. 2: „Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.“ Die Mustergeschäftsordnung wird den Mitgliedern des Städte- und Gemeindetages als Formulierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin geht deshalb davon aus, dass nicht nur die Geschäftsordnung des Freiburger Stadtrates eine solche mit der SächsGemO unvereinbare Formulierung enthält, sondern auch die Geschäftsordnungen anderer Gemeinde- und Stadträte. Mit dem Antrag begehrt sie die Beseitigung solcher unvereinbarer Regelungen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann dieser Forderung im Rahmen ihrer Beratungs- und Hinweispflicht gegenüber Gemeinden oder durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nachkommen. Ziel ist es insgesamt, eine transparente Arbeit der sächsischen Stadt- und Gemeinderäte zu fördern.